

## Verwaltungsgebührensatzung

### der Gemeinde Leopoldshöhe vom 16. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 950), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV.NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S.296), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der zurzeit geltenden Fassung kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der zurzeit geltenden Fassung.

---

**§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

**§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) in der zurzeit geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 14. Dezember 1995 in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 2001 mit dem dazugehörigen Gebührentarif außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Leopoldshöhe  
vom 16. Dezember 2010  
in der Fassung der Änderung vom 23. März 2017**

**Gebührentarif**

<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1. Vervielfältigungen und Auszüge</b>		
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten zehn Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 € 0,40 €
b)	bei größeren Formaten als DIN A4 für jede Seite	0,90 €
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3	1,20 € 1,70 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	12,50 €
<b>2. Beglaubigungen und Zeugnisse</b>		
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	4,20 €
<b>3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>		
	je angefangene halbe Stunde	25,00 €
<b>4. Unbedenklichkeitsbescheinigungen</b>		
		6,00 €
<b>5. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b>		
	je angefangene halbe Stunde	25,00 €

---

<b>6. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. (z.B. Abgaben- u. Steuerbescheide)</b>	3,00 €
<b>7. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	5,00 €
<b>8. Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
je angefangene halbe Stunde	25,00 €
<b>9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
je angefangene halbe Stunde	25,00 €
<b>10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</b>	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00 €
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00 €
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00 €
<b>11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
für jede angefangene Seite	0,35 €
<b>12. Lichtpausen und Plots</b>	
im Format DIN A 4	8,00 €
im Format DIN A 3	8,50 €
im Format DIN A 2	10,50 €
im Format DIN A 1	12,50 €
im Format DIN A 0	14,50 €
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
<b>13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen</b>	
je angefangene halbe Stunde	25,00 €
<b>14. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b>	
je angefangene 10 Minuten	8,00 €

---

<b>15. Übersendung von Akten zur Einsichtnahme im Interesse des Empfängers (soweit erforderlich und rechtlich zulässig)</b>	12,00 €
<b>16. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	4,00 €
<b>17. Zahlungserinnerungen, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind</b>	2,50 €
<b>18. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes zur Einsichtnahme in Unterlagen, Akten usw.</b>	
a) für die erste halbe Stunde	7,50 €
b) bis zu einer Stunde	12,00 €
c) für jede weitere Stunde	2,50 €
d) bei Haus- oder Bauakten pro Hausnummer	7,50 €